Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 27.

(Nr. 6349.) Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Brandenburg a. d. H., Regierungsbezirk Potsdam, im Betrage von 350,000 Thalern. Vom 14. Mai 1866.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

ertheilen, nachdem der Magistrat und die Stadtverordneten-Versammlung zu Brandenburg a. d. H. darauf angetragen haben, ihnen zum Zwecke einer umfassenden Schulreorganisation und nothwendiger Verkehrsverbesserungen, sowie Behufs Abstoßung der gegenwärtigen Stadtschuld zur Aufnahme eines Darlehns von 350,000 Thalern, geschrieben: dreihundert und funfzig Tausend Thalern, gegen Ausstellung auf den Inhaber lautender und mit Zinskupons versehener Obligationen Unsere landesherrliche Genehmigung zu ertheilen und bei diesem Antrage, im Interesse der Stadtgemeinde sowohl als der Gläubiger, sich nichts zu erinnern gefunden hat, in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. wegen Ausstellung von Papieren, welche eine Zahlungsverpflichtung an jeden Inhaber enthalten, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung zur Ausgabe der gedachten Obligationen unter nachstehenden Bedingungen.

§. 1.

Es werden ausgegeben:

40	Obligationen	à	1000	Thaler	=	40,000 Thaler,
200	=	à	500	=	=	100,000 =
1800	=	à	100	=	=	180,000 =
400	=	à	50	=	=	20,000 =
400	=	à	25	=	=	10,000 =

in Summa = dreihundert und funfzig Tausend Thaler.

Die Verausgabung erfolgt im Laufe des nächsten Jahrzehnts in verschiedenen Serien, deren Höhe jedesmal durch übereinstimmende Beschlüsse der städtischen Behörden festgesetzt wird. Besondere Beschlüsse der städtischen Behörden regeln bei jedesmaliger Emission einer Serie den Zinsfuß derselben.

Ausgegeben zu Berlin den 22. Juni 1866.

Die Zinsen werden halbjährlich am 30. Juni und 31. Dezember jeden Jahres von der städtischen Gemeindekasse zu Brandenburg gegen Rückgabe der ausgefertigten Kupons gezahlt.

Zur Tilgung der Schuld wird jährlich Ein Prozent von dem Kapitalbetrage der ausgegebenen Obligationen nebst den Zinsen der eingelösten Obligationen verwendet; es soll jedoch der Gemeinde vorbehalten bleiben, den Tilgungsfonds zu verstärken, um die Rückzahlung der Schuld dadurch zu beschleunigen.

Den Obligationsinhabern steht kein Kündigungsrecht gegen die Stadtgemeinde zu. Der in Gültigkeit befindliche Amortisationsplan kann von den Obligationsinhabern während der Dienststunden in dem Stadtsekretariate eingesehen werden.

§. 2.

Zur Leitung der die Aufstellung, Verzinsung und Tilgung der auszugebenden Obligationen betreffenden Geschäfte wird eine besondere Kommission gebildet, bestehend aus dem Bürgermeister, dem Stadtsyndikus und drei Mitgliedern der Stadtverordneten-Versammlung, welche von dieser letzteren zu wählen sind.

Die Kommission ist für die Befolgung der Bestimmungen des gegenwärtigen Privilegiums verantwortlich.

§. 3.

Die Obligationen werden unter fortlaufenden Nummern innerhalb der einzelnen Serien ausgestellt, von der Kommission (§. 2.) unterzeichnet, von dem Gemeinde-Einnehmer kontrasignirt und in ein Stadtschuldenbuch eingetragen; denselben ist ein Abdruck dieses Privilegiums beizufügen.

§. 4.

Jeder Obligation werden für die nächsten fünf Jahre zehn Zinsscheine und ein Talon nach dem beigefügten Schema beigegeben. Mit Ablauf dieser und jeder folgenden Periode werden nach vorheriger öffentlicher Bekanntmachung (§. 13.) neue Zinskupons und Talons durch die städtische Hauptkasse an die Vorzeiger der Talons, oder, wenn letztere abhanden gekommen sein sollten, an die rechtzeitigen Vorzeiger der Obligationen ausgereicht, und daß dies geschehen, wird auf den Obligationen vermerkt.

Die Kupons und Talons werden von der Kommission (§. 2.) und dem Gemeinde-Einnehmer unterschrieben.

§. 5.

Von dem Verfalltage ab wird gegen die Auslieferung der Zinskupons der Betrag derselben an den Vorzeiger durch die Stadthauptkasse gezahlt, auch werden die fälligen Kupons bei allen Zahlungen an diese Kasse in Zahlung angenommen.

§. 6.

Die Zinskupons werden ungültig und werthlos, wenn sie binnen vier Jahren nach Ablauf des Fälligkeitsjahres zur Zahlung nicht präsentirt werden. Die dafür ausgesetzten Fonds verfallen zum Vortheil der städtischen Gemeindekasse.

§. 7.

Die Nummern der zu tilgenden Obligationen werden jährlich durch das Loos bestimmt und wenigstens drei Monate vor dem Zahlungstermine öffentlich bekannt gemacht.

§. 8.

Die Verloosung geschieht durch die Kommission (§. 2.), und zwar in jedem Jahre so zeitig, daß die §. 7. bestimmte dreimonatliche Frist von der Bekanntmachung ab bis zum 30. Juni jeden Jahres verlaufen kann, in einem vierzehn Tage vorher durch die im §. 13. angeführten Blätter zur öffentlichen Kenntniß zu bringenden Termine, zu welchem das Publikum Zutritt hat. Ueber die Verloosung wird ein von dem Bürgermeister und den übrigen Mitgliedern der Kommission zu unterzeichnendes Protokoll aufgenommen.

§. 9.

Die Auszahlung der ausgelooſten Obligationen erfolgt spätestens bis zum 30. Juni jeden Jahres nach dem Nominalwerthe durch die Stadthauptkasse an den Vorzeiger der Obligationen gegen Auslieferung derselben.

Die Verzinsung der ausgelooſten Obligationen hört, mit Berücksichtigung der Vorschriften der §§. 7. und 8., jedenfalls am 30. Juni desjenigen Jahres, in welchem die Ausloosung stattgefunden hat, auf. Werden die ausgelooſten Obligationen früher von der Kasse eingelöst, so hört die Verzinsung mit dem Zahlungstage auf. Mit den Obligationen sind zugleich die ausgereichten, nach den Zahlungsterminen fälligen Zinskupons einzuliefern; geschieht dies nicht, so wird der Betrag der fehlenden Kupons von dem Kapitale gekürzt und zur Einlösung dieser Kupons benutzt.

§. 10.

Die Nummern der ausgelooſten, nicht zur Einlösung vorgezeigten Obligationen werden in der nach der Bestimmung des §. 7. jährlich zu erlassenden Bekanntmachung wieder in Erinnerung gebracht. Werden die Obligationen, dieser wiederholten Bekanntmachung ungeachtet, nicht binnen dreißig Jahren nach dem Zahlungstermine zur Einlösung vorgezeigt, auch nicht innerhalb dieser Frist als verloren oder vernichtet zum Behufe der Amortisation angemeldet, so sollen nach dem Ablaufe der bezeichneten Frist die Obligationen als getilgt angesehen werden und die dafür deponirten Kapitalbeträge der Brandenburger Stadthauptkasse anheimfallen.

§. 11.

Die Nummern der etwa aus freier Hand von der Stadt angekauften und nicht verloosten Obligationen sollen ebenfalls durch die im §. 13. angeführten Blätter publizirt werden.

§. 12.

Für die Verzinsung und Tilgung der Schuld haftet die Stadtgemeinde Brandenburg mit ihrem Vermögen und ihren gesammten Einkünften und kann, wenn die Zinsen oder die ausgeloosten Obligationen nicht zur rechten Zeit gezahlt werden, die Zahlung von den Gläubigern gerichtlich verfolgt werden.

§. 13.

Die in den §§. 4. 7. 8. 10. und 11. vorgeschriebenen Bekanntmachungen erfolgen durch diejenigen der in Brandenburg erscheinenden öffentlichen Blätter, welche vom Magistrat mit Genehmigung der Bezirksregierung hierzu ein= für allemal gewählt werden; ferner durch das Amtsblatt oder den öffentlichen Anzeiger der Regierung zu Potsdam und durch den Staatsanzeiger. Geht eines der hierzu bestimmten Blätter ein, so wird vom Magistrat mit Zustimmung der Bezirksregierung ein anderes substituirt.

§. 14.

In Ansehung der verloren gegangenen oder vernichteten Obligationen oder Zinskupons finden die auf die Staatsschuldscheine und deren Zinskupons Bezug habenden Vorschriften der Verordnung vom 16. Juni 1819. wegen des Aufgebotes und der Amortisation verlorener oder vernichteter Staatspapiere §§. 1—13. mit nachstehenden näheren Bestimmungen Anwendung:

a) die im §. 1. jener Verordnung vorgeschriebene Anzeige muß dem Magistrat oder der im §. 2. des Privilegiums genannten Kommission gemacht werden. Der letzteren werden alle diejenigen Geschäfte und Befugnisse beigelegt, welche nach der angeführten Verordnung dem Schatzministerium zukommen; gegen die Verfügungen der Kommission findet jedoch der Rekurs an Unsere Regierung zu Potsdam statt;

b) das im §. 5. der Verordnung gedachte Aufgebot erfolgt bei dem Kreisgerichte zu Brandenburg;

c) die in den §§. 6. 9. und 12. derselben vorgeschriebenen Bekanntmachungen sollen durch die im §. 13. dieses Privilegiums angeführten Blätter geschehen;

d) an die Stelle der im §. 7. der Verordnung erwähnten sechs Zinszahlungs=

lungstermine sollen vier, und an die Stelle des im §. 8. erwähnten achten Zahlungstermins soll der fünfte treten.

Zur Urkunde dieses und zur Sicherheit der Gläubiger haben Wir das gegenwärtige, durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringende landesherrliche Privilegium Allerhöchsteigenhändig vollzogen und unter Unserem Königlichen Insiegel ausfertigen lassen, ohne jedoch dadurch den Inhabern der Obligationen in Ansehung ihrer Befriedigung eine Gewährleistung von Seiten des Staats zu bewilligen oder Rechten Dritter zu präjudiziren.

Gegeben Berlin, den 14. Mai 1866.

(L. S.) Wilhelm.

v. Bodelschwingh. Gr. v. Itzenplitz. Gr. zu Eulenburg.

Pro-

Provinz Brandenburg, Regierungsbezirk Potsdam.

Brandenburger Stadt-Obligation

Serie ..... № .....

(Stadtstempel)

über

.... Thaler Preußisch Kurant.

Die Endesunterzeichneten, durch das Allerhöchste Privilegium vom .... hierzu ausdrücklich ermächtigt, beurkunden und bekennen hiermit, daß der Inhaber dieser Obligation die Summe von .... Thalern Kurant, deren Empfang als Darlehn sie Namens der Kommune bescheinigen, von der Stadtgemeinde Brandenburg a. d. H. zu fordern hat.

Die auf ..... Prozent jährlich festgesetzten Zinsen sind in halbjährlichen Terminen am 30. Juni und 31. Dezember jeden Jahres fällig, werden aber nur gegen Rückgabe der ausgegebenen Zinskupons gezahlt.

Die näheren Bedingungen sind in dem umstehend abgedruckten Privilegium enthalten.

Brandenburg a. d. H., den ..ten .... 18..

Die städtische Kommission.

Der erste Bürgermeister.	Der Stadtsyndikus.	Die Beauftragten der Stadtverordneten-Versammlung.
N.	N.	N. N. N.

Eingetragen Stadtschuldenbuch Fol. .....
№ .....

Beigefügt sind die Kupons Serie I.
№ 1—5. nebst Talon.

Der Gemeinde-Einnehmer.

N.

(Auf der Rückseite.)

Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Brandenburg a. d. H. im Betrage von 350,000 Thalern. Vom ....

(Abdruck des Privilegiums.)

Provinz Brandenburg, Regierungsbezirk Potsdam.

Zins-Kupon

zur

Brandenburger Stadt-Obligation

Serie ..... № .....

über ..... Thaler Kurant.

Inhaber dieses empfängt am .... die Zinsen der obengenannten Brandenburger Stadt-Obligation für die Zeit vom 1. Januar 18.. bis 30. Juni 18.. (resp. vom 1. Juli 18.. bis 31. Dezember 18..) aus der Stadt-Hauptkasse zu Brandenburg mit ..... Thaler ..... Silbergroschen Kurant.

Brandenburg a. d. H., den ..ten .... 18..

Die städtische Kommission.

Der erste Bürgermeister. Der Stadtsyndikus. Die Beauftragten der Stadtverordneten-Versammlung.

N. N. N. N. N.

Der Gemeinde-Einnehmer.

N.

Dieser Kupon wird ungültig und werthlos, wenn dessen Betrag nicht binnen vier Jahren nach dem Ablauf des Fälligkeitsjahres erhoben ist.

 Pro-

Provinz Brandenburg, Regierungsbezirk Potsdam.

Talon.

Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe zu der Brandenburger Stadt-Obligation Serie ..... № ..... über ..... Thaler Kurant die ..te Serie Zinskupons für die Jahre 18.. bis 18.. bei der Stadt-Hauptkasse zu Brandenburg.

Brandenburg a. d. H., den ..ten .... 18..

Die städtische Kommission.

Der erste Bürgermeister.	Der Stadtsyndikus.	Die Beauftragten der Stadtverordneten-Versammlung.
N.	N.	N. N. N.

Der Gemeinde-Einnehmer.

N.

(Die Aushändigung der Kupons bleibt bis zum Nachweis der Empfangsberechtigung ausgesetzt, wenn der Inhaber der Obligation rechtzeitig gegen die Aushändigung der Kupons an den Präsentanten des Talons bei der städtischen Behörde protestirt.)

(Nr. 6350.) Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Demminer Stadt-Obligationen zum Betrage von 220,000 Thalern. Vom 14. Mai 1866.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen etc.

Nachdem der Magistrat der Stadt Demmin mit Genehmigung der Stadtverordneten-Versammlung darauf angetragen hat, zur Bestreitung außerordentlicher städtischer Ausgaben, sowie zur Regelung des städtischen Kreditwesens überhaupt, ein Anlehen von 220,000 Thalern aufnehmen und zu diesem Zweck auf den Inhaber lautende, mit Zinskupons versehene Stadt-Obligationen ausgeben zu dürfen, ertheilen Wir in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. wegen Ausstellung von Papieren, welche eine Zahlungsverpflichtung auf jeden Inhaber enthalten, durch gegenwärtiges Privilegium zur Ausstellung von zweihundert und zwanzig Tausend Thalern Demminer Stadt-Obligationen, welche nach dem anliegenden Schema in 58 Apoints à 1000 Thaler, 116 Apoints à 500 Thaler und 1040 Apoints à 100 Thaler auszufertigen, mit vier einhalb vom Hundert jährlich zu verzinsen und, von Seiten der Gläubiger unkündbar, nach dem festgestellten Tilgungsplane durch Auslosung oder Ankauf innerhalb spätestens 32 Jahren von der Zeit der Emission an zu amortisiren sind, mit Vorbehalt der Rechte Dritter, Unsere landesherrliche Genehmigung, ohne jedoch dadurch den Inhabern der Obligationen in Ansehung ihrer Befriedigung eine Gewährleistung Seitens des Staats zu bewilligen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 14. Mai 1866.

(L. S.) **Wilhelm.**

v. Bodelschwingh. Gr. v. Itzenplitz. Gr. zu Eulenburg.

Provinz Pommern, Regierungsbezirk Stettin.

(Demminer Stadtwappen.)

Demminer Stadt-Obligation

Littr. ..... № .....

über .... Thaler Preußisch Kurant.

(Ausgefertigt in Gemäßheit des landesherrlichen Privilegiums vom .... Gesetz-Samml. von 18.. S. .....)

Wir Magistrat der Stadt Demmin urkunden und bekennen hiermit, daß der Inhaber dieser Obligation der hiesigen Stadt ein Darlehn von ..... Thalern, schreibe: .... gegeben hat, dessen Empfang wir hiermit bescheinigen.

Diese Schuldsumme bildet einen Theil des zur Deckung der Kosten für die hiesigen städtischen Garnison-, Schul- und Gasanstalts-Gebäude und deren Ausstattung, beziehentlich zur Regelung des städtischen Kreditwesens überhaupt, in Gemäßheit des Allerhöchsten Privilegiums vom .... aufgenommenen Darlehns von 220,000 Thalern.

Die Rückzahlung dieses Darlehns geschieht von der Emission der Obligationen ab binnen spätestens 32 Jahren nach Maaßgabe des festgestellten Tilgungsplanes dergestalt, daß die darin jährlich zum Betrage von $1\frac{1}{2}$ Prozent des ganzen Anleihekapitals, unter Hinzurechnung der ersparten Zinsen der getilgten Obligationen, ausgeworfene Amortisationsrate in den Haushaltsetat der Stadt aufgenommen und aus diesem Tilgungsfonds die Stadt-Obligationen vermittelst Ausloosung oder freien Ankaufs eingelöst werden.

Die Stadtgemeinde Demmin behält sich das Recht vor, den Tilgungsfonds durch größere Ausloosungen zu verstärken, sowie sämmtliche noch umlaufende Schuldverschreibungen zu kündigen.

Den Gläubigern steht kein Kündigungsrecht zu.

Die ausgeloosten, sowie die gekündigten Schuldverschreibungen werden unter Bezeichnung ihrer Nummer, sowie des Termins, an welchem die Rückzahlung erfolgen soll, öffentlich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung erfolgt spätestens drei Monate vor dem Zahlungstermine in dem Staatsanzeiger, in der Stettiner Ostseezeitung, in dem Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Stettin

Stettin und in dem Demminer Kreisblatt. Jedesmal, sobald eines dieser Blätter eingehen sollte, ist vom Magistrat mit Genehmigung der Königlichen Regierung ein entsprechendes anderes Blatt zu wählen, ebenso, falls ein substituirtes Blatt demnächst eingeht.

Bis zu dem Tage, an welchem solchergestalt das Kapital zurückzugeben ist, wird dasselbe in halbjährlichen Terminen, am 2. Januar nnd am 1. Juli, von heute an gerechnet, mit vier und einhalb Prozent jährlich verzinst.

Die Auszahlung der Zinsen und des Kapitals erfolgt gegen bloße Rückgabe der auszugebenden Zinskupons, beziehungsweise dieser Schuldverschreibung, bei der Stadtkasse in Demmin in der nach dem Eintritt des Fälligkeitstermins folgenden Zeit.

Mit der zur Empfangnahme des Kapitals präsentirten Schuldverschreibung sind auch die dazu gehörigen Zinskupons der späteren Fälligkeitstermine zurückzuliefern. Für die fehlenden Zinskupons wird der Betrag vom Kapitale abgezogen.

Die gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben sind, sowie die innerhalb vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in welchem sie fällig geworden, nicht erhobenen Zinsen, verjähren zu Gunsten der Stadtgemeinde Demmin.

Wenn die zu tilgenden Obligationen statt der Ausloosung aus freier Hand erworben worden, so sollen die auf diesem Wege getilgten Nummern jedesmal durch die obenbemerkten Blätter öffentlich bekannt gemacht werden.

In Ansehung der verlorenen oder vernichteten Obligationen oder Zinskupons finden die auf die Staatsschuldscheine und deren Kupons Bezug habenden Vorschriften der Verordnung vom 16. Juni 1819. wegen des Aufgebots und der Amortisation verlorener oder vernichteter Staatspapiere §§. 1. bis 13. mit nachstehenden Maaßgaben Anwendung:

a) die im §. 1. jener Verordnung vorgeschriebene Anzeige muß dem Magistrat zu Demmin gemacht werden, welchem alle diejenigen Geschäfte und Befugnisse zustehen, welche nach der angeführten Verordnung dem Schatzministerium zukommen; gegen die Verfügungen des Magistrats findet Rekurs an die Königliche Regierung zu Stettin statt;

b) das im §. 5. jener Verordnung gedachte Aufgebot erfolgt bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Demmin;

c) die in den §§. 6. 9. und 12. jener Verordnung vorgeschriebenen Bekanntmachungen sollen durch diejenigen Blätter geschehen, durch welche die ausgeloosten Obligationen veröffentlicht werden;

d) an die Stelle der im §. 7. jener Verordnung erwähnten sechs Zinszahlungstermine sollen vier, und an die Stelle des im §. 8. erwähnten achten Zahlungstermins soll der fünfte treten.

Mit dieser Schuldverschreibung sind ..... halbjährige Zinskupons ausgegeben; die ferneren Zinskupons werden für fünfjährige Perioden ausgegeben werden. Die Ausgabe einer neuen Zinskupons-Serie erfolgt bei der Stadtkasse zu Demmin gegen Ablieferung des der älteren Zinskupons-Serie beigedruckten Talons. Beim Verluste des Talons erfolgt die Aushändigung der neuen Zinskupons-Serie an den Inhaber der Schuldverschreibung, sofern deren Vorzeigung rechtzeitig geschehen ist.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet die Stadtgemeinde Demmin mit ihrem gesammten Vermögen und ihrer Steuerkraft.

Dessen zu Urkunde haben wir diese Ausfertigung unter unserer Unterschrift ertheilt.

Demmin, den ..ten .... 18..

Der Magistrat.

(Unterschriften des Magistratsdirigenten und eines anderen Magistratsmitgliedes.)

(Eingetragen Fol. ..... № .....
des Kontrolbuches.)

Ta=

Talon

zu der

Demminer Stadt-Obligation

Littr. ..... № .....

über ..... Thaler à vier einhalb Prozent verzinslich.

Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe zu der vorbenannten Obligation die ..te Serie Zinskupons für die fünf Jahre 18.. bis 18.. bei der Stadtkasse in Demmin, sofern nicht von dem Inhaber der Obligation gegen diese Aushändigung protestirt worden ist.

Demmin, den ..ten .... 18..

Der Magistrat.

(Faksimile der Unterschriften des Magistratsdirigenten und eines anderen Magistratsmitgliedes.)

Provinz Pommern, Regierungsbezirk Stettin.

Serie .....

Zins-Kupon № .....

über .... Zinsen

zu der

Demminer Stadt-Obligation

Littr. ..... № .....

über ..... Thaler ..... Silbergroschen ..... Pfennige.

Inhaber dieses Kupons empfängt gegen dessen Rückgabe am $\frac{\text{2. Januar}}{\text{1. Juli}}$ 18.. die halbjährlichen Zinsen der Stadt-Obligation Littr. ..... № ..... mit .... schreibe: .... aus der Stadtkasse in Demmin.

Demmin, den ..ten .... 18..

Der Magistrat.

(Faksimile der Unterschriften des Magistratsdirigenten und eines anderen Magistratsmitgliedes.)

Dieser Zinskupon wird ungültig, wenn dessen Geldbetrag nicht innerhalb vier Jahren, nach Ablauf des Kalenderjahres, in welchem der Kupon fällig geworden ist, erhoben wird.

(Nr. 6351.) Allerhöchster Erlaß vom 28. Mai 1866., betreffend die Verleihung des Rechts zur Expropriation ꝛc. der zum Bau der Jerxheim=Börſſumer Eiſenbahn im Preußiſchen Staatsgebiete erforderlichen Grundſtücke.

In Rückſicht auf den mit der Herzoglich Braunſchweigiſchen Regierung unterm 5. März 1866. (Geſetz=Samml. S. 147.) abgeſchloſſenen Vertrag, nach welchem der gedachten Regierung geſtattet worden iſt, die von Jerxheim nach Börſſum zu bauende Eiſenbahn durch das dieſſeitige Gebiet zu führen, will Ich nach Ihrem Antrage vom 12. Mai d. J. den Angriff des Baues der Jerxheim=Börſſumer Eiſenbahn im dieſſeitigen Staatsgebiete geſtatten, auch für die nach Maaßgabe der bezüglichen Beſtimmung des Staatsvertrages feſtzuſtellende Speziallinie das Recht zur Expropriation, beziehungsweiſe zur vorübergehenden Nutzung der zum Bau der Bahn nebſt Zubehör erforderlichen Grundſtücke, nach den Beſtimmungen des Geſetzes vom 3. November 1838. §§. 8. bis 20. hierdurch ertheilen.

Dieſer Erlaß iſt durch die Geſetz=Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 28. Mai 1866.

Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz.

An den Miniſter für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(Nr. 6352.) Konzessions-Urkunde, betreffend die Erweiterung des Unternehmens der Rheinischen Eisenbahn durch Fortsetzung der Osterath-Essener Zweigeisenbahn von der Essener Chaussee ab, bei den Zechen Königin Elisabeth und Bonifacius vorbei bis zur Carolinenglücker Bahn unweit der Zeche Holland bei Bochum und an diese sich anschließend, sowie durch Anlage der zur Erreichung des Zweckes dieser Zweigbahn erforderlichen Anschlußbahnen zu den Zechen und gewerblichen Etablissements. Vom 28. Mai 1866.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

Nachdem die Rheinische Eisenbahngesellschaft die Fortsetzung der Osterath-Essener Zweigbahn, welche, von der Essener Chaussee abgehend, bei den Zechen Königin Elisabeth und Bonifacius vorbeiführen und an die Carolinenglücker Bahn unweit der Zeche Holland bei Bochum anschließen soll, sowie die Herstellung der zur Erreichung des Zweckes dieser Zweigbahn erforderlichen Schienenverbindungen mit den Zechen und gewerblichen Etablissements beschlossen hat, wollen Wir in Anerkennung der Vortheile, welche diese Fortsetzung der Osterath-Essener Zweigbahn und der Ausbau der Anschlüsse zu den Zechen und gewerblichen Etablissements für die bergbaulichen, gewerblichen und Verkehrs-Interessen des Essen-Bochumer Reviers und des linken Rheinufers mit sich bringt, der Rheinischen Eisenbahngesellschaft zum Bau und Betriebe der vorbezeichneten Erweiterungen ihres Unternehmens hierdurch die landesherrliche Genehmigung mit der Maaßgabe ertheilen, daß die Herstellung der Schienenverbindungen mit den Zechen und gewerblichen Etablissements in jedem einzelnen Falle der vorgängigen Zustimmung Unseres Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten bedarf, und die Rheinische Eisenbahngesellschaft aus dieser Genehmigung kein Recht zum Widerspruch gegen den Schienenanschluß der Zechen und Etablissements auch an andere Eisenbahn-Unternehmungen herzuleiten hat.

Wir verordnen, daß auf die vorgedachten Bahnbauten die in dem Gesetze über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838. enthaltenen Vorschriften, insbesondere diejenigen über die Expropriation, imgleichen das Gesetz über die von den Eisenbahnen zu entrichtenden Abgaben vom 30. Mai 1853. Anwendung finden sollen.

Die Statuten der Rheinischen Eisenbahngesellschaft sammt dem dazu unter dem 5. März 1856. von Uns genehmigten Nachtrage, und insbesondere die §§. 11. bis 17. dieses Nachtrages, sollen für die Zweigbahn in gleichem Maaße wie für das Hauptunternehmen und für die Erweiterungen desselben gelten.

Die finanziellen Resultate der zu erbauenden Zweigbahn sollen auf die im §. 6. des allegirten Statutnachtrages vorgesehene Berechnung eines Reinertrages von $5\frac{1}{2}$ Prozent keinen Einfluß üben, sondern es soll über die Betriebsresultate der zu erbauenden Zweigbahn mit Rücksicht auf §. 6. des Statutnachtrages vom 5. März 1856. so lange, als die mittelst Unserer Order vom 2. Juni 1860. bewilligte Zinsgarantie des Staats für das zum Bau der

 Brücke

Brücke zwischen Coblenz und Ehrenbreitstein erforderliche Anlagekapital fortdauert, getrennte Rechnung geführt werden.

Die gegenwärtige Urkunde ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 28. Mai 1866.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).